

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Dr. Constanze Kurz
Redaktion netzpolitik.org
Schönhauser Allee -6/7
10119 Berlin

Telefon:
+49-30-92105-9846
E-Mail: constanze@netzpolitik.org

25. Oktober 2016

— Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir alle dem Ministerium vorliegenden Unterlagen über die geplante Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Rostock an Edward Snowden zu, einschließlich dem Schriftverkehr mit der Universität. Ich beziehe mich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15. Juni 2016, Az. 1 A 2088/15 SN.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG).

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

— Ich verweise auf § 11 Abs. 1 Satz 1 LIFG und bitte Sie, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) bitten sowie um eine Empfangsbestätigung.

— Ich hatte im Juni dieses Jahres per E-Mail bereits einen Antrag nach dem LIFG gestellt, um an die Unterlagen Ihres Ministeriums zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Edward Snowden zu gelangen. Herr Walter Ruschmeier beantwortete diese Anfrage am 30. Juni mit dem Hinweis, dass ein Antrag gem. § 10 Abs. 1 S. 2 des LIFG der Schriftform bedürfe. Dem komme ich nun nach Konsultation mit Mitarbeitern des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit nach.

Allerdings antwortete mir Herr Ruschmeier kurz auch inhaltlich in der Sache. Er schrieb mir, der Vorgang sei „an die Universität zurückgegeben“ worden. Ich weise daher vorsorglich und nach Konsultation mit Mitarbeitern der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nochmals darauf hin, dass ich die dem Ministerium vorliegenden Unterlagen sowie den Schriftverkehr mit der Universität beantrage.

Mit freundlichen Grüßen,

Constanze Kurz